Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen

Vom 12. November 2007

Um die Früherkennung anzeigepflichtiger Tierseuchen sowie weiterer für die Tiergesundheit bedeutsamer Aborterreger zu unterstützen, erlässt die Sächsische Tierseuchenkasse im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales ein Programm zur Abklärung von Aborten.

1. Teilnahme

Die Teilnahme am Programm ist freiwillig und jedem Tierhalter der genannten Tierarten möglich. Die Teilnahme am Programm beinhaltet das Einverständnis des Tierhalters, dass die Untersuchungsergebnisse durch die unten genannte Untersuchungseinrichtung an die jeweiligen Tiergesundheitsdienste weitergeleitet werden.

2. Untersuchungsmaterial

Folgendes Untersuchungsmaterial ist zur Abklärung von Abortursachen erforderlich:

2.1 Blutproben

- doppelte Blutprobenentnahme vom Muttertier im Abstand von 3 Wochen (Serumpaar) bei den Tierarten Pferd, Rind, Schaf und Ziegen
- einmalige Blutprobenentnahme bei Sauen

2.2 Abortmaterial

- Feten und Nachgeburt bei allen im Programm genannten Tierarten
- Tupferproben aus der Gebärmutter mit entsprechendem Transportmedium bei Stuten

Das Untersuchungsmaterial ist an die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen einzusenden.

3. Untersuchungsspektrum

Das Spektrum der serologischen, pathologisch-anatomischen, histologischen, bakteriologischen und virologischen Untersuchungen an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen wird in Zusammenarbeit mit den Tiergesundheitsdiensten der Sächsischen Tierseuchenkasse den Erfordernissen der Tiergesundheit und dem wissenschaftlichen Kenntnisstand jährlich angepasst.

4. Kosten

Die Sächsische Tierseuchenkasse beteiligt sich an den Kosten entsprechend ihrer Leistungssatzung in der jeweils aultigen Fassung.

5. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Das Programm tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeit tritt das Programm zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 13. Oktober 1998 außer Kraft.

Dresden, den 12. November 2007

Sächsisches Staatsministerium für Soziales Dr. Schneider Stellvertretende Abteilungsleiterin Sächsische Tierseuchenkasse Gelfert Vorsitzender des Verwaltungsrates

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

vom 16. November 2017 (SächsABI.SDr. S. S 422)